



Beiblatt zur Tageskarte

Name des Karteninhabers

Datum des Fangtages

--	--

Aktuell gültige Schonzeiten und Mindestmaße in den Gewässern des Kreisfischereivereins Dingolfing e. V.:

Fischart	Schonzeit	cm	Fischart	Schonzeit	cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35	Regenbogenf.	01.10. - 15.04.	26
Bachforelle	01.10. - 15.04.	26	Renke	15.10. - 31.12.	30
Barbe	01.05. - 30.06.	40	Rutte	-	40
Elritze	01.05. - 30.06.	-	Schied	01.03. - 31.05.	40
Hasel	01.03. - 30.04.	-	Schleie	01.05. - 30.06.	30
Hecht	15.02. - 31.05.	55	Seeforelle	01.10. - 15.04.	60
Huchen	15.02. - 30.06.	90	Seesaibling	01.10. - 15.04.	30
Karpfen	-	35	Zander	15.02. - 31.05.	50
Nase	01.03. - 30.04.	30	Edelkrebs männl.	-	12
Nerfling	01.03. - 30.04.	30	Edelkrebs weibl.	01.10. - 31.07.	12

Ganzjährig geschont:

Ammersee-Kaulbarsch, Balkan-Goldsteinbeißer, Bitterling, Donaukaulbarsch, Donau-Steinbeißer, Donaustromgründling, Frauennerrfling, Karausche, Kilch, Mairenke, Mühlkoppe, Perlfisch, Schlammpeitzger, Schneider, Schrätzer, Sichling, Steinbeißer, Steingressling, Sterlet, Stör, Streber, Strömer, Zingel, Zobel, Zope, Steinkrebs, Neunaugen, Muscheln

Fangbegrenzungen pro TAG:

1 Raubfisch:	Hecht „oder“ Zander
2 Salmoniden:	alle Forellen, Saiblinge, Huchen, Äschen oder Renken
2 Karpfen:	Spiegel-, Schuppen-, Wild-, Amur-, Silber-, Marmorkarpfen
2 Schleien	
3 Sonstige:	Barbe, Nase, Nerfling, Rutte, Schied
7 Stück je Fischart:	Aal, Aitel, Brachse, Flussbarsch, Elritze, Giebel, Gründling, Güster, Hasel, Kaulbarsch, Laube, Rotauge, Rotfeder, Schmerle, Zährte, Krebse

Bedingungen an den Gewässern des KFV Dingolfing e.V.

Allgemein

1. **Auf Friedfische darf mit zwei Ruten gefischt werden, auf Raubfische nur mit einer Rute. Eine zweite Rute kann dabei zum Friedfischfang verwendet werden.** Pro Rute ist nur eine Anbissstelle erlaubt. Alle anderen Fischfangmethoden sind verboten. Ausgelegte Ruten sind zu beaufsichtigen. Beim Spinn- und Fliegenfischen ist nur eine Rute erlaubt.
2. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und möglichst schonend in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Hakenlöser, Landehilfe (Kescher) und Metermaß sind mitzuführen. In Setzkeschern gehaltene Fische müssen mitgenommen werden. Das Haltern zum Zwecke des späteren Zurücksetzens oder Austauschens ist nicht erlaubt.
3. Auf die Einhaltung des Fischereigesetzes, der „Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes“ (AVFig), des Tierschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Fischsterben sind sofort der Polizei oder dem KFV Dingolfing e. V. zu melden.
5. Wer die Fangbeschränkungen, Schonzeiten, Mindestmaße oder die in diesem Fangbuch aufgeführten Vorschriften nicht einhält, hat mit dem Entzug des Erlaubnisscheines, dem Verlust der Mitgliedschaft und einer Anzeige zu rechnen.
6. **Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten.** Beim Fischen mit totem Fisch oder Fischfetzen sowie beim Spinnfischen ist ein geeignetes Stahl- oder Raubfischvorfach zu verwenden. **Jegliche Verwendung von Schwarzmeergrundeln als Köderfisch ist verboten.**
7. Das Fischen mit ungekochtem Mais, Hunde- oder Katzenfutter ist verboten. Angelköder und Futtermittel dürfen nicht in der Verkaufsverpackung, sondern nur in Mehrwegbehältern am Wasser mitgeführt werden. (Ausnahme: Kühlboxen für Würmer). Es darf nur während des Fischens mit höchstens 3 Liter Trockenmasse angefüttert werden. In allen Weihern ist jegliches Anfüttern verboten!
8. Die Verwendung einer Senke ist in allen Vereinsgewässern verboten. Das Umsetzen von Fischen innerhalb der Vereinsgewässer ist verboten.
9. Als Markierungen (Stabbojen, Markierungsbojen usw.) dürfen nur Gegenstände benutzt werden welche keine Verletzungsgefahr darstellen. Die Verwendung von Baustahl oder ähnlicher Gegenstände ist verboten und wird mit sofortigen Vereinsausschluss geahndet.
10. Das Auslegen von Fanghilfen (Abspannen oder Verwendung von Bojen, Stöcken, Büschen etc.) ist verboten.
11. Der Verkauf oder Tausch der im Vereinsgewässer gefangenen Fische ist strengstens untersagt.
12. Gemeinschaftsfischen mit Startgeld, abschließender Wertung sowie Preisvergabe sind gemäß Fischereigesetz verboten und werden nicht geduldet!
13. Jegliche Art von „Guidingtouren“ sind verboten!
14. Fischen Sie waidgerecht. Verhalten Sie sich kameradschaftlich und hilfsbereit. Schützen Sie die Natur und halten Sie Ihren Angelplatz sauber. Bedenken Sie stets, dass Sie die Gemeinschaft aller Fischer als Mitglied des KFV Dingolfing e. V. repräsentieren.

Zeitliche Beschränkungen

15. Vom 15.02. bis 15.04. ist die Ausübung jeglicher Spinnangelei verboten.
16. Vom 15.02. bis 31.05. ist das Fischen mit totem Fisch oder Fischfetzen untersagt. Zugleich ist in der Vils, Teilstück oberhalb Rosenmühle, das Spinn- und Drop-Shot Angeln sowie die Verwendung jeglicher Kunstköder verboten!
17. Im Bereich zwischen Zitterbach und Vilseinmündung ist die Fischerei ganzjährig untersagt. Ab Einmündung Pauligraben bis zum Stausee ist die Fischerei vom 15.03. bis zum 20.06 untersagt.
18. Vom 01. bis einschließlich 15. April ist das Fischen im gesamten Längenmühlbach, in der ISAR 2 vom Stauwerk Dingolfing bis zum Stauwerk Gottfrieding und in der gesamten Vils 1 untersagt. Während der Wasserabsenkungen (Bachkehren) sind die betroffenen Gewässer für die Fischerei gesperrt. In und unmittelbar vor und nach Fischtreppen ist die Fischerei verboten.
19. An den Tagen des Hegefischens (Marklkofen, Dingolfing, Mamming) sind sämtliche Vereinsgewässer für Mitglieder bis 18 Uhr gesperrt. Für den Zeitraum des Hegefischens ist das Fischen nur mit gesonderter Startkarte in den dafür ausgewiesenen Gewässern gestattet.
20. Sämtliche Weiher sind im November und Dezember wegen Besatzmaßnahmen für das Fischen auf Friedfische gesperrt.

Örtliche Beschränkungen

21. Das Betreten von eingezäunten Grundstücken, mit Ausnahme von Viehweiden ist nicht erlaubt. Die Uferflächen sind schonend zu behandeln. Das Befahren von Wiesen und Dammanlagen ist verboten. Für Schäden haftet der Angler, nicht der Verein. Wegwerfen oder liegenlassen von Abfall ist Umweltverschmutzung und strafbar. Tote Fische, Innereien und sonstige Fischabfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden. Das Entzünden von Feuern ist verboten.
22. Das Betreten und Befahren der Werksanlagen am Mossandsee einschließlich aller Materialdepots ist verboten. Die Angelfischerei darf jedoch vom Uferbereich ausgeübt werden. Im unmittelbaren Bereich der Pumpstation ist das Angeln nicht gestattet. Der Wachdienst der Fa. Mossandl ist berechtigt Kontrollen durchzuführen. Den Weisungen des Wachdienstes ist Folge zu leisten.
23. Von allen Brücken und dem Stauwehr Gottfrieding aus ist das Fischen verboten.

Bootsnutzung

24. Vom 15.02. bis 15.04. ist die Bootsbenutzung untersagt. Die Boote der Mitglieder des KfV sind mit einer gut erkennbaren Nummer (min. Schriftgröße 10 cm.) zu versehen, die vom KfV Dingolfing e.V. vergeben wird.
25. Es darf je Boot, welches mit einer Nummer des KfV versehen ist, und von einem Mitglied des KfV geführt wird, ein Gastangler zum Zweck der Bootsangelei mitgenommen werden.
26. Das Fahren mit jeglicher Art von Booten ohne Motor ist nur im Stausee Dingolfing ab Grenze Loiching, im Stausee Mamming ab Isarbrücke, im Vilstalstausee und im Mossandsee erlaubt. Das Fischen vom Boot aus ist an den Stellen verboten, an denen vom Ufer aus gefischt werden kann.

Gewässer auswählen:

- ISAR 1 Vils Stausee Mossandl See
 ISAR 2
 ISAR 3

Alle Fische, die dem Gewässer entnommen werden, sind unmittelbar nach dem Fang in diese Fangliste einzutragen!

Fangliste:

Uhrzeit	Fischart	cm

Uhrzeit	Fischart	cm

Die Tageskarte und dieses Beiblatt sind nach Beendigung des Fischens an eine der Ausgabestellen zurückzugeben!

Ohne Rückgabe der Papiere ist eine erneute Ausgabe einer Tageskarte nicht möglich!